

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 72/13 B

L 9 KR 143/13 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 72 KR 620/13 ER (SG Berlin)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

BIG direkt gesund,
Rheinische Straße 1, 44137 Dortmund,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juli 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 19. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das SG Berlin hat mit Beschluss vom 14.5.2013 den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Die gegen diesen Beschluss des SG Berlin gerichtete Beschwerde des Antragstellers hat das LSG Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 19.6.2013 unter gleichzeitiger Ablehnung seines Prozesskostenhilfeantrags zurückgewiesen. Hiergegen hat der Antragsteller mit einem am 27.6.2013 beim BSG eingegangenen Schreiben vom selben Tag "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)